

KRITERIEN ZUM ERWERB DER AUSZEICHNUNG DKV-KANU-STATION

I. Grundsätzliche Voraussetzungen zum Erhalt der Auszeichnung „DKV-Kanu-Station“

1. Die Auszeichnung „DKV-Kanu-Station“ kann von den im Deutschen Kanu-Verband (DKV) organisierten Kanu-Vereinen bzw. Kanu-Abteilungen von Sportvereinen, sowie von anderen Wassersportvereinen beantragt werden, welche die geforderten Kriterien erfüllen.
2. Zusätzlich können gewerbliche Campingplätze die Auszeichnung erhalten. Diese müssen die unter II. aufgeführten Kriterien erfüllen und zusätzliche privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Deutschen Kanu-Verband e.V. abschließen.
3. Kanu-Vereine, Kanu-Abteilungen von Sportvereinen oder andere Wassersportvereine verpflichten sich, für die Übernachtung auf ihrem Gelände DKV-Mitgliedern eine Ermäßigung von mindestens 25 % auf den üblichen Übernachtungspreis zu gewähren. Die Ermäßigungen beziehen sich nur auf die frei gestaltbaren Preise; behördlich vorgegebene Gebühren (z.B. Kurtaxe) sind ausdrücklich ausgenommen. Die Ermäßigung kann nur gewährt werden, wenn DKV-Ausweis, Deutscher Sportausweis oder Vereinsausweis mit jeweils gültiger DKV-Beitragsmarke vorgelegt werden.
Für gewerbliche Campingplätze wird die Höhe der Ermäßigung privatrechtlich vereinbart.

II. Räumliche Voraussetzungen zum Erhalt der Auszeichnung „DKV-Kanu-Station“

1. Eine geeignete Anlegemöglichkeit wie Steg, Rampe, Treppe oder Naturstrand ist vorhanden. Liegen Bootshäuser nicht in unmittelbarer Nähe zu einem Gewässer, entfällt diese Voraussetzung.
2. Das Schild „DKV-Kanu-Station“ ist so anzubringen, dass es gut sichtbar ist.
3. Auf dem Gelände sollte ausreichend Platz vorhanden sein, um mehrere Kleinzelte aufstellen zu können.
4. Sanitäre Einrichtungen mit Toilette, Waschmöglichkeit und Trinkwasser sind auch nachts erreichbar. Eventuell Hinweis auf eine aktuelle Telefonnummer oder Schlüsselsafe.
5. Das Gelände ist, insbesondere vom Wasser aus, gut zugänglich. Sofern es gegen die Straße abgesperrt ist, besteht die Möglichkeit es zu verlassen (z.B. mindestens durch Angabe eines Ansprechpartners mit Telefon- und Mobil-Nr., Schlüsselsafe oder Zahlencode).
6. Anzeige der differenzierten Übernachtungspreise am/im Bootshaus.

7. Für Gäste steht ein regengeschützter Unterstand auf dem Gelände zur Verfügung, falls kein Zugang zum Bootshaus besteht.
8. Wünschenswert ist ein Aushang, auf dem ein Lageplan und Möglichkeiten zum Kanufahren in der Umgebung aufgeführt sind. Angaben über Telefon, Arzt, Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten sowie Zug- oder Busverbindungen sollten vorhanden sein. Wichtig ist auch eine Beschreibung, wie der Bahnhof oder die Bushaltestelle zu erreichen sind.

III. Antragsverfahren

1. Kanu-Vereine, Kanu-Abteilungen von Sportvereinen oder andere Wassersportvereine beantragen die Auszeichnung über den für sie zuständigen Landes-Kanu-Verband (LKV). Hierfür steht auf der Homepage des DKV unter www.kanu.de > News > Downloads > [Freizeitsport](#) ein Antragsformular als Download zur Verfügung. Der LKV prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und leitet nach positiver Prüfung den Antrag an die DKV-Geschäftsstelle weiter. Die DKV-Geschäftsstelle trägt die neue DKV-Kanu-Station in das entsprechende Verzeichnis ein und übersendet kostenlos ein Schild „DKV-Kanu-Station“.
2. Gewerbliche Campingplätze können ebenfalls über den zuständigen LKV die Auszeichnung beantragen. Der LKV leitet den Antrag an die DKV-Geschäftsstelle weiter. Durch die DKV-Geschäftsstelle werden dann die vertraglichen Einzelheiten direkt mit dem Antragsteller abgestimmt. Eine Verpflichtung zur Auszeichnung als „DKV-Kanu-Station“ besteht nicht; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

IV. Weitere Vorgaben

1. Mit der Antragstellung ist die Einverständniserklärung abzugeben, dass die im Antrag gesondert gekennzeichneten Daten in den DKV-Medien, insbesondere der DKV-Homepage, veröffentlicht werden dürfen.
2. Die DKV-Kanu-Stationen verpflichten sich, Änderungen von Ansprechpartnern, Telefonnummern oder E-Mailadressen zeitnah an die DKV-Geschäftsstelle zur Aktualisierung zu senden.
3. Alle DKV-Kanu-Stationen können in unregelmäßigen Abständen daraufhin überprüft werden, ob sie die Mindestvoraussetzungen einhalten. Bei Nichteinhaltung wird eine Aufforderung zur Abhilfe zugeschickt. Wird dem Verstoß nicht abgeholfen, kann der DKV-Freizeitsportausschuss durch einfachen Mehrheitsbeschluss, der auch telefonisch, schriftlich oder elektronisch eingeholt werden kann, die Auszeichnung mit sofortiger Wirkung aberkennen.
4. Alle DKV-Kanu-Stationen verpflichten sich ausdrücklich, Meinungsverschiedenheiten über den Erhalt und Fortbestand der Auszeichnung „DKV-Kanu-Station“ unter Beachtung der DKV-Rechtsordnung zu führen.